



KOA 4.434/19-008

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH** (FN 167897 h beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.07.2014, KOA 2.135/14-014, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogramms „ProSieben MAXX Austria“ über den Satelliten ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die verschlüsselte Weiterverbreitung dieses Programms im SD-Format auch über die Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001) genehmigt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.04.2019, bei der KommAustria am 30.04.2019 eingelangt, zeigte die ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH an, dass das Programm „ProSieben MAXX Austria“ in Zukunft über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen („MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“) verbreitet werden soll. Dazu wird auf die bestehende, der KommAustria bereits von der ORS comm GmbH & Co KG vorgelegte Weiterverbreitungsvereinbarung vom 04.04.2018 verwiesen.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.07.2014, KOA 2.135/14-014, über die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms „ProSieben MAXX Austria“ für die Dauer von zehn Jahren.

Bei dem Programm „ProSieben MAXX Austria“ handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „ProSieben MAXX“. Gemäß der mit Bescheid der KommAustria vom 16.10.2018, KOA 2.150/18-021, genehmigten Programmänderung wird in dem Fensterprogramm die Sendung

„Das ATV Wetter“ von Montag bis Freitag von 19:29 bis 19:30 Uhr sowie von Montag bis Sonntag von 20:14 bis 20:15 Uhr, die Sendung „GO! Das Motormagazin“ am Sonntag von 13:45 bis 14:55 Uhr und die Sendung „Teleshopping Austria“ von Montag bis Freitag von 07:00 bis 10:00 Uhr sowie am Samstag von 07:00 bis 09:00 Uhr ausgestrahlt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001, wurde der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) die Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ erteilt.

Das Programm „ProSieben MAXX Austria“ soll in Zukunft verschlüsselt und im SD-Format über diese Multiplex-Plattform weiterverbreitet werden.

Es besteht eine Verbreitungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG vom 04.04.2018, die der KommAustria vorliegt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag und den zitierten Akten der KommAustria. Die Verbreitungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG vom 04.04.2018 findet sich in den Akten der KommAustria zu KOA GZ 4.220/18-003.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) *Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.*

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines digitalen terrestrischen Fernsehprogramms demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen bzw. den geplanten vollständigen Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen.

Gegenständlich soll das Programm „ProSieben MAXX Austria“ aufgrund einer unmittelbaren Vereinbarung zwischen der Programmveranstalterin ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG als Betreiberin der Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ weiterverbreitet werden.

Nachdem sich darüber hinaus keine Änderungen ergeben, ist davon auszugehen, dass die Einschreiterin die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 iVm 3 AMD-G auch hinsichtlich der angezeigten Verbreitung erfüllt.

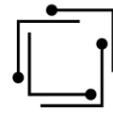
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.434/19-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 22. Mai 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)